



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 20 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Freitag, 21. Dez. 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach vom 5. Dezember 2012	4
Ordnung zur Änderung des Anhangs Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Dezember 2012	5
Berichtigung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 19, Seite 19)	6
Berichtigung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, Seite 4)	7
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 17. Dezember 2012	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 17. Dezember 2012	9
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang BA Soziologie Haupt- und Nebenfach vom 17. Dezember 2012	10
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics vom 18. Dezember 2012	14
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier vom 21. Dezember 2012	17

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach

vom 5. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach beschlossen. Diese Änderungsordnung hat

der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach vom 23. September 1997 (StAnz. S. 1408), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. November 2007 (StAnz. S. 2014), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden

sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung des Anhangs
Bildungswissenschaften der Allgemeinen
Prüfungsordnung für den lehramtsbezo-
genen Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

vom 5. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prü-

fungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 6, Seite 4) wird wie folgt geändert:

Im Anhang Bildungswissenschaften wird in der Tabelle im Abschnitt 3 unter Ziffer 2 in der zum Modul 2 gehörenden letzten Spalte die Angabe „Mündliche Prüfung

(15 Minuten)“ durch die Angabe „Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Berichtigung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, Seite 19)

Die in § 3 Abs.3 unter der Überschrift „Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften“ abgedruckte Tabelle lautet richtig:

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der Soziologie I und II	10
4	Quantitative empirischen Sozialforschung	5
4/5	Wahlpflichtmodule	10
Summe		25

Trier, 14. Dezember 2012

Im Auftrag:

Jörg Sprave
Stabsstelle Präsident
Redaktion Verkündungsblatt

Berichtigung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, Seite 4)

Die im Anhang unter Ziffer 2.1 „Pflichtmodule“ abgedruckte Tabelle lautet richtig:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Trier, 14. Dezember 2012

Im Auftrag:

Jörg Sprave
Stabsstelle Präsident
Redaktion Verkündungsblatt

**Ordnung zur Änderung der Prüfungs-
ordnung für den Bachelorstudiengang
Informatik des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des §7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsgesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung vom 9. Juni 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 20. Oktober 2008 (StAnz. S. 1746) wird wie folgt geändert:

Im Anhang zu § 3 Abs. 3 wird am Ende von Abschnitt B5 folgende Tabelle eingefügt:

Anwendungsfach „Japanologie“	SWS	Leistungs- punkte	Pflicht/ Wahlpfl.	Fachsemester
1. Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch I	4	5	P	1 oder 3
2. Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch II	4	5	P	2 oder 4
3. Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung Japanisch III	4	5	P	3 oder 5
4. Geschichte und Kulturgeschichte Japans	4	9	P	3+4 oder 5+6

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 20. Oktober 2008 (StAnz. S. 1749) wird wie folgt geändert: Der **Anhang zu § 4 Abs. 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt B1 werden die Tabellen wie folgt geändert:
- aa) In Tabelle „Spezialisierung Systemsoftware und verteilte Systeme“ wird die Modulbezeichnung „Ubiquitous Computing“ durch „Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme“ ersetzt.
- bb) In Tabelle „Spezialisierung Softwaretechnik“ werden im Modul „Fortgeschrittene Softwaretechnik“ die SWS durch „2V2Ü“ und die Leistungspunkte durch die Zahl „6“ ersetzt. Die Modulbezeichnung „Softwarevisualisierung“ wird durch die Bezeichnung „Informationsvisualisierung“ ersetzt. Die Modulbezeichnung

„Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik“ wird durch die Bezeichnung „Grundlagen der Computergrafik“ ersetzt und SWS durch „2V2Ü“ und die Leistungspunkte durch die Zahl „6“ ersetzt. Die Modulbezeichnung „Compilerbau“ wird durch die Bezeichnung „Übersetzung und Analyse von Programmen“ ersetzt. In der Zeile „Gesamtangebot“ wird die Zahl „42“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

- b) Der erste Satz von Abschnitt B2 wird durch folgenden Text samt Tabelle ersetzt:

Alle Veranstaltungen, mit Ausnahme von Forschungspraktika und Seminaren, die in den o.a. Spezialgebieten genannt wurden, können auch im Wahlpflichtblock „Informatik“ belegt werden. Außerdem können hier folgende ergänzende Module gewählt werden, die allerdings nicht in regelmäßigen Abständen angeboten werden:

Ergänzende Veranstaltungen der Informatik	SWS	Leistungspunkte	Schwerpunkt
1. Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik	2V2Ü	6	Pr
2. Spezielle Kapitel der Theoretischen Informatik	2V2Ü	6	Th

Ferner sind bis zu 12 LP frei wählbar aus den folgenden Modulen (die weder zu den Modulen mit theoretischen noch mit praktischem Schwerpunkt gerechnet werden können):

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft“.

Trier, den 17. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Fachprüfungsordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Studiengang BA Soziologie
Haupt- und Nebenfach**

vom 17. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 04.07.2012 die Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung des Bachelorstudienganges Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums (1)

(1) Der Studiengang Soziologie wird als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Zweifach-Studiums angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist als Haupt- und Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach und Bachelor-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist die Kombination des Hauptfaches Soziologie mit folgenden

Nebenfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie, sowie die Kombination des Nebenfaches Soziologie mit folgenden Hauptfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Volkswirtschaftslehre und Soziologie.

(3) Der Studiengang vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach 56 SWS für das Nebenfach 32 SWS.

(2) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte sowie Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studierende haben im Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) zwei der folgenden Spezialisierungen zu bestimmen.

(4) Die Spezialisierungen des Faches Soziologie sind:

- Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen
- Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik
- Spezialisierung III: Markt und Organisation
- Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten (kann nur im Hauptfach gewählt werden)

Die vorgenannten Spezialisierungen I bis IV kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können. Dabei sind zwei Spezialisierungen zu wählen. Die Festlegung auf die Spezialisierungen erfolgt mit der Anmeldung zur jeweils ersten Modulprüfung. Eine Änderung der Spezialisierung ist nicht möglich und kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftli-

chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Fach Soziologie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professorinnen oder Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

- Veranstaltungen mit 5 Leistungspunkten: 60 – 90 Minuten
- Veranstaltungen mit 10 Leistungspunkten: 90 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen von MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme des SP, des soziologischen Propädeutikums, der Bachelorarbeit und den Seminaren wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt sechs Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung, bzw. einem dritten schriftlichen Versuch gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf einen dritten schriftlichen Prüfungsversuch vier Mal im Rahmen des Studienganges. Die vier schriftlichen Drittversuche können wie folgt auf die verschiedenen Module verteilt werden und sind je Bereich mit max. einem Versuch möglich.

- Grundzüge der Soziologie I und II
- Quantitative empirische Sozialforschung und Qualitative empirische Sozialforschung
- Statistik I und II
- Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten

Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

(5) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmelde- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Anmeldungen nach Ablauf der festgesetzten Termine können nicht berücksichtigt werden.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module als Zusatzleistung bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten im Hauptfach und im Nebenfach nicht in die Endnote einfließen zu lassen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Wahlfächer des BA Studienganges Sozialwissenschaften (siehe Anhang 1 der integrierten FachPO der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre), in Pflichtfächern des BA Studienganges Sozialwissenschaften, sofern diese keine Pflicht- oder Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Soziologie (Hauptfach/bzw. Nebenfach) und die Studierenden die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen Modulen erfüllen, sowie in Spezialisierungen belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Noten der Zusatzfächer gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Module, die als Zusatzfächer belegt werden, müssen vor Absolvierung der Prüfungen dem Hochschulprüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Die Spezifizierung von Modulen als Zusatzfächer ist verbindlich, und diese können nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP).

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für das Haupt- und Nebenfach Soziologie vom 29. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.) außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Soziologie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester

2012/2013 im Haupt- und Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnungen vom 29. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.). Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen

angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen

letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung ablegen.

Trier, den 17. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereich IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

a) Hauptfach:

- Gesamtumfang: 58 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

b) Nebenfach:

- Gesamtumfang: 32 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

2.1. Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundzüge der Soziologie I	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Grundzüge der Soziologie II	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Qualitative empirische Sozialforschung	2 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Quantitative empirische Sozialforschung	2 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Soziologisches Propädeutikum	2 Sem	10	keine	Präsentation und Hausarbeit
Statistik I	1 Sem	5	keine	Klausur (90 Minuten)
Statistik II	1 Sem	5	keine	Klausur (90 Minuten)
Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Vertiefung Soziologie III: Theoretische Soziologie	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Studienprojekt (SP)	2 Sem	18	Grundzüge der Soziologie I und II; Statistik I und II; Quantitative emp. Sozialforschung; Qualitative emp. Sozialforschung	Präsentation und Hausarbeit
Bachelorarbeit	1 Sem.	12	80 LP	Schriftliche Arbeit

2.1.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen	1 od. 2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik	1 od. 2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Spezialisierung III: Markt und Organisation	1 od. 2 Sem	10	Grundzüge der So- ziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	1 Sem	10	Quantitative emp. Sozialforschung; Statistik I und II	Klausur 90 Minuten

2.2. Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.2.1. Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Grundzüge der Soziologie I	1 Sem.	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Grundzüge der Soziologie II	1 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Qualitative empirische Sozialforschung	2 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Quantitative empirische Sozialforschung	2 Sem	5	keine	Klausur (60 Minuten)
Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	2 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit

2.2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Bezeichnung	Dauer	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
Spezialisierung III: Markt und Organisation	1 Sem	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika:
Keine

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang**

Survey Statistics
vom 18. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. Mai 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Survey Statistics“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs
- § 4 Studienumfang und Module
- § 5 Zwischenzertifikat
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Survey Statistics“ des Faches Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier. Der Studiengang wird als Kernfachstudiengang angeboten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* festgelegten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Zum Masterstudiengang Survey Statistics

wird zugelassen, wer an einer Hochschule einen Bachelor-Abschluss mit einer Note von mindestens 2,0 in einem der akkreditierten Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik, oder Statistik erworben hat. Zum Masterstudiengang wird ebenfalls zugelassen, wer in einem der akkreditierten Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Soziologie, in denen mindestens 24 Leistungspunkte in Mathematik oder Statistik oder quantitative Methoden erlangt wurden, einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 2,0 erworben hat.

(2) Jede Bewerbung, die nicht unter Absatz 1 fällt, wird durch den Master-Prüfungsausschuss Survey Statistics darauf geprüft, ob hinreichende Grundkenntnisse in Statistik vorhanden sind. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bewerbungsantrag zu stellen, der ihre bzw. seine guten Statistikkennnisse, die Motivation den Master Survey Statistics zu studieren, und Forschungsinteresse dokumentiert.

**§ 3 Gliederung und Profil
des Masterstudiengangs**

(1) Der Masterstudiengang „Survey Statistics“ wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Survey Statistics“ besitzt folgende profilgebende Charakteristika:

- a) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der auch Lehrinhalte aus den Fächern Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder anderen empirischen Anwendungen integriert. Mit der Ausrichtung des Masterstudiengangs „Survey Statistics“ auf moderne statistische Methoden wird den sich wandelnden Anforderungen der internationalen anwendungsorientierten, institutionellen und amtlichen Statistik Rechnung getragen.
- b) Der Masterstudiengang ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen statistischen Fragestellungen im internationalen Kontext erwachsen. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen sollen auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt werden.
- c) Die Ausbildung der obigen Kompe-

tenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und in Kleingruppensituationen Transferfähigkeiten einzuüben.

- d) Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Survey Statistics zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte Wissenschaftsfelder zu erkennen.

§ 4 Studienumfang und Module

(1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 36 und 52 Semesterwochenstunden (= SWS).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs in Survey Statistics müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Diese sind in den im Anhang A dargestellten 9 Modulen zu erwerben.

(3) Sofern eine Lehrveranstaltung in mehreren Modulen anrechenbar ist, darf diese Lehrveranstaltung jedoch nur für jeweils ein Modul ausgewählt werden.

(4) Das Forschungsprojekt (Modul 8) muss im Fach Survey Statistics absolviert werden. Auf begründetem Antrag kann in Ausnahmefällen das Forschungsprojekt in einem ein Anwendungsfach gewählt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 5 Zwischenzertifikat

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird der Master Studentin oder dem Master Studenten ein Zwischenzertifikat ausgestellt, falls diese oder dieser das Modul Basis sowie weitere 50 LP aus den Modulen 2-7 erfolgreich abgeschlossen hat, und das Master Studium „Survey Statistics“ abbricht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Volkswirtschaftslehre sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprü-

fungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Volkswirtschaftslehre angehören muss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines jeden Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Mit Ausnahme des Forschungsprojekts und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren oder begleitenden Hausaufgaben oder Hausarbeiten mit Präsentationen oder mündlich abgenommen. Die Dauer einer Klausur beträgt 90-120 Minuten betragen. Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 18 und 23 Minuten.

(2) Bei Modulen, welche aus anderen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(3) Bei Modulen, welche im Austausch mit den Universitäten Bamberg, Berlin und Trier gelesen werden, können zwei Modulteilprüfungen herangezogen werden. Die Dauer der Trierer schriftlichen Modulteilprüfungen beträgt zwischen 60 und 90 Minuten. Im Falle eines Imports, entspricht die Dauer der von der exportierenden Universität vorgegebenen

Prüfungszeit.

(4) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlicher Ausarbeitungen, die i. d. R. im Team mit maximal fünf Personen erstellt werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen bewertungsrelevant unterscheidbar sein. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.

(5) In Ausnahmefällen können das Forschungsprojekt und das Modul wissenschaftlichen Arbeiten zu einem einsemestrigen Forschungspraktikum zusammengelegt werden. Die Prüfung erfolgt dann durch die Anfertigung und Präsentation eines Berichtes über die Forschungsergebnisse. Über die Zulassung zum Forschungspraktikum wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss entschieden.

(6) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice- (MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(7) Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei nicht bestehen des Wiederholungsversuches kann eine mündlichen

Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unternommen werden. Maximal stehen jeder Kandidatin und jedem Kandidaten zwei mündliche Ergänzungsprüfungen zu. Die Gesamtzahl von zwei beinhaltet auch die mündlichen Ergänzungsprüfungen zu Modulen, welche aus anderen Fächern importiert wurden. Pro Modul kann maximal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt werden. Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit sind von der Möglichkeit mündlicher Ergänzungsprüfungen ausgenommen.

(8) Der Stellenwert der Modulnoten in der Endnote entspricht dem Anteil der Modul-LP an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 8 Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.

(2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 20 und 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 9 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme des Moduls Basis und der Masterarbeit, auch im Ausland erworben werden (Auslandsstudium). Außerdem kann auch das Forschungspraktikum im Ausland durchgeführt werden, sofern nach §7(5) genehmigt.

Die Prüfung hierzu erfolgt an der Universität Trier in form einer Präsentation eines schriftlichen Forschungsberichts.

(2) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium Suvey Statistics an der Universität Trier geforderten Inhalte muss vom Prüfungsausschuss festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss benennt fachlich verantwortliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die eine Empfehlung an den Prüfungsausschuss aussprechen. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch den Prüfungsausschuss oder durch einer/einem zu diesem Zwecke von Prüfungsausschuss bemächtigte/bemächtigten Hochschullehrerin/Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfung vorzulegen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Survey Statistics anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit kann in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt. Die Studierende bzw. der Studierende präsentiert die eigene Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums, an dem der Betreuer bzw. die Betreuerin und andere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen teilnehmen.

(4) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt. Auf Antrag an

den Prüfungsausschuss wird von diesem ein Zertifikat über die besuchten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Lehrveranstaltungen ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang

Modulplan

Nr.	Modulname	Dauer in Semestern	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistung	SWS
1	Basis	1	10	Poster und Klausur	keine	5
2	Vertiefung	1-2	10	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	keine	4-6
3	Spezialisierung	1-2	10		keine	4-6
4	Statistik	1-2	10	Klausur	keine	4- 6
5	Quantitative Methoden	1-2	10	Hausarbeit	Bestehen der begl. Tutorien	4-6
6	Anwendung	1-2	10	Modul wird importiert. Es gelten die Bestimmungen des Exporteurs.		4-6
7	Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	10	Hausarbeit oder Klausur	keine	4-6
8	Forschungsprojekt	1-2	20	Hausarbeit	Begleitende Präsentation	6-10
9	Masterarbeit	1	30	Masterarbeit	keine	1
	Summe		120			36-52

Anmerkung: Sollten die Veranstaltungen „Empirische Wirtschaftsforschung Teil A“ und/oder „Wirtschaftsstatistik“ oder äquivalente Veran-

staltungen bereits Teil des Bachelorstudiums sein, so können diese Veranstaltung im Rahmen des Masterstudiums (Modul 7) nicht mehr

angerechnet werden. Stattdessen können weitere Veranstaltungen aus den Modulen 5 oder 6 im Umfang von 10 LP gewählt werden.

**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
an der Universität Trier**

vom 21. Dezember 2012

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. An der Universität Trier müssen zur Zulassung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen

Sprachkenntnisse mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nachgewiesen werden.

(4) Eine auf der Grundlage der RO an einer Hochschule abgelegte Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 wird von der Universität Trier anerkannt. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung dieser Prüfung durch die HRK. Anerkannt wird ebenfalls der bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg.

(5) Von dem Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in Absatz 6 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder durch die Einschreibe- oder Prüfungsordnung von einem Nachweis befreit ist.

(6) Von dem Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit durch die DSH sind befreit:

(a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) in allen vier Teilprüfungen (LV, HV, TP, mündlicher Ausdruck) mit mindestens der TestDaF-Niveaustufen TDN 4 bestanden haben; Voraussetzung hierfür ist die Ablegung der Prüfung an gemäß § 4 Abs. 3 RO lizenzierten Testzentren.

(b) Deutschsprachige Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern wie Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz;

(c) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

(d) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.

(e) Die Zulassungs- und Einschreibebedingungen können bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen

die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

f) Über weitere Befreiungen von der DSH bei Bewerberinnen und Bewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen, wird auf Antrag durch die Leitung des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache entschieden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH wird von der für die Zulassung bzw. Einschreibung zuständigen Stelle der Universität Trier im Einvernehmen mit dem/der Prüfungsvorsitzenden geregelt. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Zur DSH wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die „Deutsche Sprachprüfung“ bzw. den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Einzelheiten der Zulassung sind durch eine Verwaltungsanordnung zu regeln.

(2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Die Prüfung findet in der Regel eine Woche vor Beginn des Semesters statt, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist. Die Termine werden von der Leitung des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache festgelegt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen

und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prü-

fung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Er oder sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule bestellt. In der Regel sollte dies die Leiterin bzw. der Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache sein.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission legt nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern das Endergebnis fest.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereichs angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studentensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden/des Studierenden muss das ärztliche Attest unverzüglich, spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Studentensekretariat vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgesetzten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung kann von der/dem Prüfungsvorsitzenden ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn die Kandidatin

oder der Kandidat eine Täuschung begangen oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Den von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossene Kandidaten/Kandidatinnen ist nach vollzogenem Ausschluss und vor dem Erlass einer begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu vershenden Verwaltungsentscheidung rechtliches Gehör einzuräumen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nach § 5 oder § 7 Absatz 1 oder 3 nicht bestandene „Deutsche Sprachprüfung“ führt zur Feststellung des Nichtbestehens in einem Bescheid.

(3) Bei Nichtbestehen der für die Aufnahme des Fachstudiums erforderlichen DSH-Stufe kann die DSH zweimal wiederholt werden. Als Fachstudium gilt das Studium des Faches, für das die Zulassung erteilt wurde. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene DSH, die nach der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ durchgeführt wurde, ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung handelt. Nach dem dritten Versuch wird ein DSH-Zeugnis ausgestellt, in dem der beste Abschluss bescheinigt wird.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine bestandene schriftliche Prüfung wird bei der Wiederholungsprüfung angerechnet. Bei Nichterscheinen zum nächstmöglichen Termin gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über*

Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht

werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,

- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation, beinhalten).

e) Bewertung wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von **ca. 250** Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evolvieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Kor-

rektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- a) Aufgabenstellung und Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und/oder einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer,

nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtlichen Bekanntmachungen – in Kraft.

(2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen durch Beschluss des Senats.

(3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die ORD- NUNG für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Trier vom 10. Februar 2005.

(4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Trier, den 21. Dezember 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel